



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1259/2009
Datum des Entscheids:	19. August 2009
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Familiennachzug ohne Anspruch – Ehegatte
verwendete Erlasse:	Art. 33 Abs. 3 AuG Art. 44 lit. c AuG Art. 62 lit. c AuG Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE

Zusammenfassung:

Der mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung – ohne Anspruch auf Verlängerung – anwesende Ausländer kann seine Ehegattin nicht in die Schweiz nachziehen, wenn er erheblich verschuldet ist und im Falle eines Familiennachzugs ein fürsorgerisches Risiko besteht.

Anonymisierter Entscheidtext:

In Sachen des serbischen Staatsangehörigen X., geboren 1974, W., Rekurrent, gegen die Sicherheitsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts für die Ehefrau des Rekurrenten, Y., 1978, Staatsangehörige von Serbien und dort wohnhaft

hat sich ergeben:

- A. Mit Verfügung vom **. Februar 2009 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) ein Gesuch um Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts für Y. zum Verbleib beim Rekurrenten im Kanton Zürich ab.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Rekurrent reiste am **. August 2000 in die Schweiz ein und erhielt am **. September 2000 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner damaligen, seit dem **. April 2006 nunmehr von ihm geschiedenen Ehefrau Z., geboren 1979. Am **. Oktober 2007 heiratete er in Serbien Y. geborene M. und ersuchte am **. Juli 2008 um Bewilligung ihrer Einreise.

Die Rekursgegnerin erwog in der dieses Gesuch abweisenden Verfügung vom **. Februar 2009 im Wesentlichen, dem Auszug des Betreibungsregisteramtes Opfikon vom 19. Januar 2009 sei zu entnehmen, dass gegen den Rekurrenten zahlreiche Betreibungen hätten eingeleitet werden müssen und 19 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 42 383.95 bestünden. Es sei somit offensichtlich nicht willens, seinen öffentlich-



rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen, weshalb das Gesuch abzuweisen sei.

- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom **. März 2009 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und sinngemäss beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und Y. seien die Einreise und der Aufenthalt zum Verbleib beim Rekurrenten im Kanton Zürich zu bewilligen. [...]

Es kommt in Betracht:

1. [Der vorliegende Entscheid ist im freien Ermessen zu treffen.]
- 2.a) Nach Art. 96 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Bei der Zulassung ist der demografischen, der sozialen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 3 AuG).
- b) Gemäss Art. 44 AuG kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Art. 44 AuG nennt die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug erteilen kann; selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die Kantone jedoch nicht zur Erteilung von Bewilligungen verpflichtet.
- c) Nach Art. 33 Abs. 3 AuG ist die Aufenthaltsbewilligung befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Die zuständige Behörde kann nach Art. 62 lit. c AuG Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen vor (Art. 80 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE).
- 3.a) Mit dem Erfordernis der finanziellen Selbstständigkeit nach Art. 44 lit. c AuG soll das fürsorgliche Risiko beim Familiennachzug gering gehalten werden. Die Bestimmung ist dahingehend zu verstehen, dass der um Nachzug ersuchende Ausländer in der Lage sein muss, die Lebenshaltungskosten für sich und die nachzuziehenden Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Gemäss den Berechnungen der Rekursgegnerin scheint dies dem Rekurrenten zwar grundsätzlich möglich zu sein; aus dem Registerauszug des Betreibungsamtes O. vom **. Januar 2009 geht jedoch hervor, dass aus verschiedenen seit dem Januar 2004 angehobenen Betreibungen 19 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 42 383.95 vorhanden sind. Hieran hat sich – entgegen der anderslautenden Beteuerungen des Rekurrenten in der Rekurschrift – bis heute nichts Wesentliches geändert. Der Rekursgegnerin ist zuzustimmen, dass



der Rekurrent damit gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit b VZAE (mutwillige Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen) verstossen und damit grundsätzlich den Widerrufsgrund gemäss Art. 62 lit. c AuG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE verwirklicht hat. Ist jemand nicht einmal fähig, seinen eigenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, womit er im Übrigen den Bestand seiner eigenen Aufenthaltsbewilligung gefährdet (Art. 33 Abs. 3 AuG), rechtfertigt sich die Verweigerung des Familiennachzugs im freien Ermessen umso mehr. Wer nicht in der Lage ist, derart viele Ausstände im genannten Gesamtbetrag pflichtgemäss zu begleichen, bietet keine ausreichende Gewähr für ein Verhalten, das fürsorgerische Bedenken als unbegründet erscheinen lässt. Ausserdem muss er sich vorwerfen lassen, dass ihm die Integration in die hiesigen Verhältnisse trotz mehrjähriger Anwesenheit nur unzureichend gelungen ist.

- b) Das öffentliche Interesse an der Begrenzung des Ausländerbestandes ist unter diesen Umständen höher zu werten als das private Interesse des Rekurrenten, mit seiner Ehefrau in der Schweiz zu leben. Dass diese ein gemeinsames Kind erwartet, ändert nichts. Dem Rekurrenten und seiner Ehefrau kann zugemutet werden, das Familienleben im gemeinsamen Heimatland aufzunehmen oder in der Schweiz innert nützlicher Frist die Voraussetzungen zu schaffen, die eine Bewilligung des Familiennachzugs auf ein neues Gesuch hin möglich machen, also insbesondere die nach wie vor ausstehenden 18 Verlustscheine zu begleichen. Die angefochtene Verfügung erweist sich daher als recht- und verhältnismässig und entspricht dem Gleichbehandlungsgebot.

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. [...]